



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. April 2012 (04.05)
(OR. en)**

9095/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0436 (APP)**

**CULT 67
FREMP 64
JAI 279
EDUC 95
SOC 302
CADREFIN 209**

BERICHT

des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
an den Rat

Nr. Vordok.: 8561/12 CULT 55 FREMP 60 JAI 258 EDUC 90 SOC 282 CADREFIN 195

Nr. Komm.dok.: 18719/11 CULT 119 FREMP 117 JAI 959 EDUC 296 SOC 1119 CADREFIN
212 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für
Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020
– *Partielle allgemeine Ausrichtung*

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020¹ am 14. Dezember 2011 angenommen. Das vorgeschlagene Programm baut auf dem laufenden Programm gleichen Namens auf, wobei jedoch die Struktur vereinfacht wurde und beabsichtigt ist, die Wirksamkeit und Öffentlichkeitswirkung des Programms zu erhöhen.

¹ KOM(2011) 884 endg. - Dok. 18719/11.

Hauptziel des Programms ist es, die Europäische Union den Bürgerinnen und Bürgern dadurch näher zu bringen, dass sie ihnen stärker bekannt und bewusst gemacht und die Unionsbürgerschaft gefördert wird. Das Programm ist in zwei Bereiche unterteilt: In dem einen Bereich liegt der Schwerpunkt auf dem Geschichtsbewusstsein und der gemeinsamen Geschichte, in dem anderen auf der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene. Ergänzend dazu gibt es einen bereichsübergreifenden Teil, um die Öffentlichkeitswirkung des Programms zu erhöhen. Das vorgeschlagene Programm stützt sich auf Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Kommission hat ein Budget von insgesamt 229 Mio. EUR vorgeschlagen, was dem Budget des laufenden Programms entspricht.

II. BERATUNGEN IM RAT

2. Die Vorbereitungsgremien des Rates haben den Kommissionsvorschlag von Januar bis April in insgesamt sechs Sitzungen geprüft. Dabei haben die Delegationen den Kommissionsvorschlag im Großen und Ganzen begrüßt, vor allem dass es gelungen sei, einerseits die Programmstruktur zu vereinfachen und andererseits dennoch einen Anhang aufzunehmen, der genauere Informationen zu den Initiativen, die in den drei Bereichen (Geschichtsbewusstsein, Bürgerbeteiligung, Valorisierung) gefördert werden können, sowie zur Verwaltung des Programms und zur Überwachung seiner Umsetzung, einschließlich leistungsbezogener Indikatoren, enthält.
3. Allerdings sind im Verlauf der Beratungen auf Einwände der Delegationen hin mehrere Textpassagen einschließlich einiger Erwägungsgründe angepasst worden. Auf Grundlage der Beratungsergebnisse der Vorbereitungsgremien des Rates ist eine geänderte Fassung erstellt worden, die als Anlage beigefügt ist. Die wichtigsten Änderungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) *Art der unterstützten Aktionen (Artikel 3 Absatz 2)*

Die Aktionen, die im Rahmen des Programms finanziert werden, sind nunmehr nach Art der Aktion und nicht thematisch geordnet. Dabei werden die nationalen Kontaktstellen des Programms "Europa für Bürgerinnen und Bürger" als Hauptberatungs- und Informationsstrukturen an prominenter Stelle aufgeführt.

b) *Zugang zum Programm (Artikel 6)*

Die Delegationen unterstützen die Idee der Kommission, dass das Programm zwar allen Akteuren offen stehen sollte, die die europäische Bürgerschaft und Integration fördern, jedoch besonders regionale Behörden und Organisationen sowie Kultur- und Jugendorganisationen Zugang haben sollten.

c) *Durchführungsbestimmungen (Artikel 8 und 9)*

Die Delegationen teilen die Auffassung der Kommission, dass die Durchführungsphase angesichts des begrenzten Programmbudgets mit möglichst wenig Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden sein sollte, und haben deshalb der Anwendung des Beratungsverfahrens zugestimmt. Um jedoch als Ausgleich für diese Flexibilität dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten während der Durchführung des Programms hinreichend einbezogen werden, wurden im Wesentlichen zwei Änderungen vorgenommen. Erstens wurde in die Verordnung selbst (Anhang zur Anlage, Abschnitte I und II) die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die drei Bereiche festgelegt, und zweitens wurde ein neuer Artikel über Kommunikation (Artikel 13a) eingefügt, demzufolge die Kommission die Mitgliedstaaten ex-post über die Auswahlentscheidungen unterrichtet.

d) *Indikatoren*

Die Delegationen teilen die Auffassung der Kommission, dass Indikatoren benötigt werden, um die Wirkung des Programms messen und um bewerten zu können, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der Programmziele erzielt worden sind. Allerdings ist die vorgeschlagene Struktur der Indikatoren vereinfacht worden; gleichzeitig sind qualitative Indikatoren, beispielsweise der Indikator "Qualität der Projektanträge", hinzugefügt worden, und die Indikatoren werden jetzt genauer beschrieben. Besondere Aufmerksamkeit wurde auf den geografischen Indikator verwendet; er wurde verändert, so dass nun genau ermittelt werden kann, wie viele vorgelegte und ausgewählte Projekte auf ein bestimmtes Land entfallen.

4. Da der Vorschlag zum "Europa für Bürgerinnen und Bürger" Bestandteil des mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020) ist, erstreckt sich die allgemeine Ausrichtung nicht auf die Mittelausstattung in Artikel 12 Absatz 1, die deshalb in eckige Klammern gesetzt ist. Auch die zweite Hälfte von Artikel 8 Absatz 1 und der gesamte Artikel 13 sind von der allgemeinen Ausrichtung ausgenommen und stehen in eckigen Klammern, da die Verhandlungen über die Überarbeitung der Haushaltsordnung noch nicht abgeschlossen sind. Die Erwägungsgründe werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

III. AUFGABEN FÜR DEN RAT

5. Die Fassung, die auf Grundlage der Beratungsergebnisse der Vorbereitungsgremien des Rates² erstellt worden ist, stößt bei allen Delegationen auf breite Zustimmung, wobei seitens DE, DK, CZ, FR und UK noch Parlamentsvorbehalte bestehen.

Der Rat wird ersucht, das Einvernehmen zu bestätigen und sich auf seiner Tagung am 10. und 11. Mai 2012 auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu verständigen.

² Nach der AStV-Tagung vom 25. April sind zwei neue Erwägungsgründe eingefügt worden (siehe Fußnoten 5 und 7).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments³,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

³ ABl. C vom , S. .

Artikel 1

Einrichtung und allgemeine Ziele

1. Mit dieser Verordnung wird das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" (im Folgenden "Programm") für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet.
2. Im Rahmen des übergeordneten Ziels, Europa seinen Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen, bestehen die allgemeinen Ziele des Programms darin,
 - den Informationsstand über die Europäische Union zu verbessern,
 - die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Voraussetzungen für eine Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene zu verbessern.

Artikel 2

Einzelziele des Programms

Das Programm umfasst die folgenden Einzelziele, die im Rahmen von Aktionen auf transnationaler Ebene oder mit klarer europäischer Dimension umgesetzt werden:

1. Stärkere Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und gemeinsamen Werte sowie für das Ziel der Europäischen Union, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern, indem Debatten, Reflexion und die Bildung von Netzen angeregt werden⁴;
2. Stärkung der demokratischen Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene, indem den Bürgerinnen und Bürgern der politische Entscheidungsprozess in der EU nähergebracht wird und Möglichkeiten für soziales Engagement und Freiwilligentätigkeit auf EU-Ebene gefördert werden.

⁴ Neuer Erwägungsgrund 8a: "In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zum Gewissen Europas und zum Totalitarismus sowie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 9./10. Juni 2011 zum Gedenken an die Verbrechen totalitärer Regime in Europa wird unterstrichen, dass die Erinnerung an die Vergangenheit wach gehalten werden muss, um auf diese Weise die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten, wobei der Europäischen Union eine bedeutende Rolle zufalle, wenn es darum geht, die kollektive Erinnerung an diese Verbrechen zu begünstigen, gemeinsam zu teilen und weiterzutragen."

Programmstruktur und unterstützte Aktionen

1. Das Programm ist in zwei Bereiche unterteilt:
 - a) "Europäisches Geschichtsbewusstsein und europäische Bürgerschaft",
 - b) "Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung".

Die beiden Bereiche werden durch bereichsübergreifende Aktionen zur Analyse, Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse ("Valorisierungsaktionen"⁵) ergänzt.

2. Zur Erreichung der Ziele werden mit dem Programm unter anderem die folgenden Aktionsarten finanziert, die auf transnationaler Ebene oder mit einer klaren europäischen Dimension durchgeführt werden:
 - a) wechselseitiges Lernen und Kooperationsaktivitäten wie z.B.
 - Bürgerbegegnungen, Städtepartnerschaften, Netze von Partnerstädten;
 - im Rahmen transnationaler Partnerschaften durchgeführte Projekte, die verschiedene Arten der in Artikel 6 aufgeführten Akteure einschließen;
 - das Geschichtsbewusstsein betreffende Projekte mit klarer europäischer Dimension;
 - Austauschaktivitäten unter Nutzung von IKT und/oder sozialen Medien;
 - b) strukturelle Unterstützung für Organisationen wie z.B.
 - Organisationen von allgemeinem europäischem Interesse gemäß Artikel .. der Durchführungsvorschriften der Verordnung XX/2012 [Haushaltsordnung];
 - Kontaktstellen des Programms "Europa für Bürgerinnen und Bürger";
 - c) Analyseaktivitäten auf EU-Ebene wie z.B.
 - Studien zu Themen im Zusammenhang mit den Zielen des Programms;

⁵ Der Begriff "Valorisierung" wird von den Rechts- und Sprachsachverständigen zu einem späteren Zeitpunkt überprüft (betrifft die englische Fassung).

- d) Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten zur Nutzung und weiteren Valorisierung der unterstützten Initiativen wie z.B.
 - Veranstaltungen auf EU-Ebene einschließlich Konferenzen, Gedenkfeiern oder Preisverleihungen;
 - gegenseitige Begutachtung, Sachverständigentreffen und Seminare.
3. Initiativen im Zusammenhang mit den in Absatz 2 aufgeführten Aktionen werden im Anhang beschrieben.

Artikel 4

Maßnahmen

Maßnahmen können in Form von Finanzhilfen oder öffentlichen Aufträgen durchgeführt werden.

1. EU-Finanzhilfen können in Form von Betriebskostenzuschüssen oder aktionsbezogenen Finanzhilfen gewährt werden.
2. Öffentliche Aufträge umfassen Dienstleistungen wie z.B. die Organisation von Veranstaltungen, Studien und Forschungsarbeiten, Informations- und Verbreitungsinstrumente, Monitoring und Evaluierung.

Artikel 5

Teilnahme am Programm⁶

1. Das Programm steht folgenden Ländern offen:
 - a) den Mitgliedstaaten;

⁶ Neuer Erwägungsgrund 11a: "Der Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie und die Entwicklung einer dynamischen Zivilgesellschaft sind Ziele sowohl des Programms "Europa für Bürgerinnen und Bürger" als auch der vorgeschlagenen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments. Die Union bietet den Ländern, die vom Europäischen Nachbarschaftsinstrument erfasst werden, privilegierte Beziehungen, die sich auf das beiderseitige Bekenntnis zu gemeinsamen Werten und Grundsätze stützen."

- b) den Beitrittsländern, den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen und Assoziationsratsbeschlüssen oder ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen;
- c) den dem EWR angehörenden EFTA-Ländern gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens.

Artikel 6

Zugang zum Programm

Das Programm steht allen Akteuren offen, die die europäische Bürgerschaft und Integration fördern, insbesondere lokalen und regionalen Behörden und Organisationen, Städtepartnerschaftsausschüssen, Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks), Organisationen der Zivilgesellschaft (einschließlich Verbänden von Überlebenden) sowie Kultur-, Jugend-, Bildungs- und Forschungsorganisationen.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge und im Einklang mit der Haushaltsordnung⁷ kann das Programm im Rahmen des von ihm abgedeckten Bereichs gemeinsame Aktivitäten mit einschlägigen internationalen Organisationen wie dem Europarat und der UNESCO unterstützen.

Artikel 8

Durchführung des Programms

1. Bei der Durchführung des Programms beachtet die Kommission die Bestimmungen der [Verordnung (EU) Nr. xxx/2012 über die Haushaltsordnung].

⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Haushaltsordnung) (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1). Geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 vom 13. Dezember 2006 (ABl. L 390 vom 31.12.2006, S. 1).

2. Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten im Einklang mit dem Beratungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 2 Jahresarbeitsprogramme an. Darin sind die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Umsetzungsmethode und der Gesamtbetrag des Finanzierungsplans aufgeführt. Ferner sind darin eine Beschreibung der zu finanzierenden Aktionen, der jeder Aktion zugewiesene Betrag und ein indikativer Umsetzungszeitplan enthalten. Für Finanzhilfen werden die Prioritäten, die wichtigsten Evaluierungskriterien und die Höchstsätze für die Kofinanzierung angegeben.

Artikel 9

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 10

Konsultation der Akteure

Die Kommission steht in regelmäßigem Dialog mit den Begünstigten des Programms und den relevanten Akteuren und Experten.

Artikel 11

Kohärenz mit anderen EU-Instrumenten

Die Kommission stellt die Kohärenz und Komplementarität zwischen diesem Programm und Instrumenten in anderen Aktionsbereichen der EU sicher, insbesondere den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, Sport, Kultur und audiovisueller Bereich, Grundrechte und Grundfreiheiten, soziale Inklusion, Gleichstellung von Männern und Frauen, Bekämpfung von Diskriminierung, Forschung und Innovation, Informationsgesellschaft, Erweiterungspolitik und auswärtiges Handeln der Europäischen Union.

Artikel 12

Haushalt

1. Die Mittelausstattung für die Durchführung des Programms beläuft sich auf [229 Mio. EUR.]
2. Die im Rahmen dieser Verordnung den Kommunikationsaktionen zugewiesenen Ressourcen tragen darüber hinaus zur institutionellen Kommunikation der politischen Prioritäten der Europäischen Union⁸ bei, soweit sie in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung stehen.

[Artikel 13

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Aktionen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 geregelten Verfahren bei allen direkt oder indirekt durch Finanzierungen aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag über Finanzierung aus Unionsmitteln ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Ein Haushalt für 'Europa 2020' – Teil II: Politikbereiche im Überblick", KOM(2011) 500 endg. vom 29.6.2011.

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen sowie in Finanzhilfvereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, sofern sich diese Abkommen, Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verträge aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.]

Artikel 13a

Kommunikation

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die von der EU geförderten Projekte und übermittelt ihnen die entsprechenden Auswahlentscheidungen innerhalb von zwei Wochen nachdem diese Entscheidungen getroffen wurden.

Artikel 14

Überwachung und Evaluierung

1. Die Kommission gewährleistet, dass die Übereinstimmung des Programms mit den Zielen regelmäßig anhand von leistungsbezogenen Indikatoren überwacht wird. Die Ergebnisse der Überwachung und der Evaluierung fließen in die Durchführung des Programms ein. Die Überwachung umfasst insbesondere die Erstellung der in Absatz 3 Buchstaben a und c genannten Berichte.

Gegebenenfalls sollten die Indikatoren nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt werden.

- 1a. Die bei den Einzelzielen nach Artikel 2 erzielten Fortschritte werden anhand der Indikatoren gemessen, die im Anhang festgelegt sind.
2. Die Kommission stellt eine regelmäßige externe und unabhängige Evaluierung des Programms sicher und unterrichtet regelmäßig das Europäische Parlament.

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen folgende Unterlagen vor:
- a) bis zum 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die erzielten Ergebnisse und über die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des Programms;
 - b) bis zum 31. Dezember 2018 eine Mitteilung über die Fortführung des Programms;
 - c) bis zum 1. Juli 2023 einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung.

Artikel 15

Übergangsbestimmung

Der Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

Die vor dem 31. Dezember 2013 auf der Grundlage des Beschlusses 1904/2006/EG begonnenen Aktionen unterliegen bis zu ihrem Abschluss den Bestimmungen des genannten Beschlusses.

Mittel, die zugewiesenen Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen entsprechen, die auf der Grundlage des Beschlusses 1904/2006/EG rechtsgrundlos gezahlt wurden, können im Einklang mit Artikel 18 der Haushaltsordnung dem Programm zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. BESCHREIBUNG DER INITIATIVEN

Zusätzliche Informationen über den Zugang zu dem Programm

BEREICH 1: "Europäisches Geschichtsbewusstsein und europäische Bürgerschaft"

Unterstützt werden Aktivitäten, die zur Reflexion über die kulturelle Vielfalt Europas und über gemeinsame Werte im weitesten Sinne einladen; dabei wird die Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt. Es könnten Initiativen gefördert werden, die sich mit den Ursachen für die totalitären Regime in der neueren Geschichte Europas (vor allem, aber nicht ausschließlich Nationalsozialismus, der zum Holocaust geführt hat, Stalinismus und totalitäre kommunistische Regime) und dem Gedenken an die Opfer beschäftigen. In diesen Bereich sollten auch Aktivitäten zu anderen Schlüsselmomenten der jüngeren europäischen Geschichte fallen. Insbesondere werden Maßnahmen bevorzugt, die zu Toleranz, gegenseitigem Verständnis und Versöhnung aufrufen, um die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten, und die sich insbesondere an die jüngere Generation wenden.

Für diesen Bereich werden etwa 20 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

BEREICH 2: "Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung"

In diesen Bereich fallen Aktivitäten, die die Bürgerbeteiligung im weitesten Sinne abdecken, mit besonderem Augenmerk auf Strukturierungsmethoden, damit eine dauerhafte Wirkung der unterstützten Aktivitäten gewährleistet ist.

Den Vorzug erhalten Initiativen und Projekte mit einem klaren Bezug zur politischen Agenda der EU.

Dieser Bereich deckt darüber hinaus Projekte und Initiativen ab, die gegenseitiges Verständnis, Solidarität, gesellschaftliches Engagement und Freiwilligentätigkeit auf EU-Ebene möglich machen.

Es muss noch viel getan werden, um mehr junge Menschen am demokratischen Leben zu beteiligen und mehr Frauen in politische und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse einzubinden. Sie sollten sich mehr Gehör verschaffen und diejenigen, die politische Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Leben der Menschen treffen, sollten auf sie hören.

Für diesen Bereich werden etwa 60 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

BEREICHSÜBERGREIFENDE AKTION: Valorisierung

Diese Aktion wird für das Programm insgesamt festgelegt und gilt sowohl für Bereich 1 als auch für Bereich 2.

Unterstützt werden Initiativen, die die Übertragbarkeit von Ergebnissen steigern, mehr Nutzen erbringen und das Lernen aus Erfahrungen fördern. Grund für diese Aktion ist die weitere "Valorisierung" und Nutzung der Ergebnisse der Initiativen, die ins Leben gerufen wurden, um ihre dauerhafte Wirkung zu gewährleisten.

Die Aktion umfasst "Kapazitätsaufbau" – die Entwicklung flankierender Maßnahmen, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Erfahrungen der Akteure auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich öffentlicher Stellen, zu bündeln und neue Fähigkeiten – z.B. durch Schulungen – zu entwickeln. Zu Letzterem könnten auch Peer-to-Peer-Austausch, Schulungen für Lehrkräfte oder Ausbilder sowie z.B. die Entwicklung von IKT-Werkzeugen, die Informationen zu den vom Programm finanzierten Organisationen/Projekten vermitteln, zählen.

Für diesen Bereich werden etwa 10 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

II. PROGRAMMVERWALTUNG

Mit dem Programm wird der Grundsatz der mehrjährigen, auf vereinbarten Zielen beruhenden Partnerschaften weiterentwickelt; es baut auf der Analyse der Ergebnisse auf, um zu gewährleisten, dass sowohl die Zivilgesellschaft als auch die Europäische Union davon profitieren.

Den Vorzug erhalten im Allgemeinen Projekte, die ungeachtet ihres Umfangs große Auswirkungen haben, insbesondere solche, die direkt in Bezug mit den EU-Strategien zur Teilnahme an der Gestaltung der politischen Agenda der EU stehen⁹.

Die Verwaltung des Programms und der meisten Aktionen kann zentral durch eine Exekutivagentur erfolgen.

Alle Aktionen werden auf transnationaler Basis durchgeführt oder sollten eine klare europäische Dimension haben. Sie unterstützen die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger sowie den Ideenaustausch innerhalb der Europäischen Union.

Die Aspekte Vernetzung und Konzentration auf die Multiplikatoreffekte, einschließlich des Einsatzes von modernsten Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und sozialen Medien, spielen, insbesondere wenn junge Menschen die Zielgruppe darstellen, eine wichtige Rolle, was sowohl in den Arten von Aktivitäten als auch dem Spektrum der beteiligten Organisationen zum Ausdruck kommt. Interaktionen und Synergieeffekte, die sich zwischen den verschiedenen Akteuren des Programms entwickeln, werden nachdrücklich unterstützt.

⁹ Erwägungsgrund 16 muss wie folgt lauten: "Den Vorzug erhalten Projekte, die ungeachtet ihres Umfangs große Auswirkungen haben, insbesondere solche, die direkt in Bezug mit den EU-Strategien zur Teilnahme an der Gestaltung der politischen Agenda der EU stehen. Darüber hinaus sollte nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung die Durchführung der Programme durch den Einsatz von Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und standardisierten Einheitskosten weiter vereinfacht werden."

Der Finanzrahmen des Programms kann auch Ausgaben für Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungsaktivitäten abdecken, die für die Verwaltung des Programms und die Umsetzung der Ziele unmittelbar erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Tagungen, Informations- und Veröffentlichungsmaßnahmen sowie Ausgaben für die IT-Netze zum Informationsaustausch und sonstige Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung, auf die die Kommission bei der Verwaltung des Programms zurückgreifen kann.

Der Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben für das Programm sollte im Verhältnis zu den im betreffenden Programm vorgesehenen Aufgaben stehen.

Die Kommission kann gegebenenfalls Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen durchführen und hierdurch dafür sorgen, dass die durch das Programm unterstützten Maßnahmen eine hohe Publizität erreichen und umfangreiche Wirkung entfalten.

Die zugewiesenen Haushaltsmittel decken auch die institutionelle Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Europäischen Union ab¹⁰.

Für die Programmverwaltung werden etwa 10 % des Gesamtbudgets angesetzt.

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Ein Haushalt für 'Europa 2020' – Teil II: Politikbereiche im Überblick", KOM(2011) 500 endg. vom 29.6.2011.

III. ÜBERWACHUNG

Die in Artikel 2 genannten Einzelziele beschreiben die Ergebnisse, die mit dem Programm angestrebt werden. Die Fortschritte werden anhand von leistungsbezogenen Indikatoren gemessen, z.B.:

Einzelziel 1: Stärkere Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und gemeinsamen Werte sowie für das Ziel der Europäischen Union, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern, indem Debatten, Reflexion und die Bildung von Netzen angeregt werden.

Indikatoren:

- Zahl der direkten Teilnehmer
- Zahl der indirekt mit dem Programm erreichten Personen
- Anzahl der Projekte
- Qualität der Projektanträge und Ausmaß, in dem die Ergebnisse ausgewählter Projekte weiter genutzt/übertragen werden können
- Prozentsatz der Erstantragsteller

Einzelziel 2: Stärkung einer demokratischen Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene, indem den Bürgerinnen und Bürgern der politische Entscheidungsprozess in der EU nähergebracht wird und Möglichkeiten für gesellschaftliches Engagement und Freiwilligentätigkeit auf EU-Ebene gefördert werden.

Indikatoren:

- Zahl der direkten Teilnehmer
- Zahl der indirekt mit dem Programm erreichten Personen
- Anzahl der teilnehmenden Organisationen
- Wahrnehmung der EU und ihrer Organe durch die Empfänger
- Qualität der Projektanträge
- Prozentsatz der Erstantragsteller

- Zahl der transnationalen Partnerschaften, die verschiedene Arten von Akteuren einschließen
- Zahl der Netze von Partnerstädten
- Zahl und Qualität der politischen Initiativen zum Follow-up für im Rahmen des Programms unterstützte Aktivitäten (auf lokaler oder europäischer Ebene)
- Geografische Reichweite der Aktivitäten:
 - Vergleich zwischen dem Prozentsatz der von einem bestimmten Mitgliedstaat als federführendem Partner vorgelegten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerungszahl an der Gesamtbevölkerungszahl der EU
 - Vergleich zwischen dem Prozentsatz der pro Mitgliedstaat als federführendem Partner ausgewählten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerungszahl an der Gesamtbevölkerungszahl der EU
 - Vergleich zwischen dem Prozentsatz der von einem bestimmten Mitgliedstaat als federführendem Partner oder als vollberechtigtem Partner vorgelegten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerungszahl an der Gesamtbevölkerungszahl der EU
 - Vergleich zwischen dem Prozentsatz der pro Mitgliedstaat als federführendem Partner oder als vollberechtigtem Partner ausgewählten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerungszahl an der Gesamtbevölkerungszahl der EU

IV. KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Die Prüfung der nach dem Verfahren dieser Verordnung ausgewählten Projekte erfolgt anhand eines Stichprobensystems.

Der Finanzhilfeempfänger hält sämtliche Belege über die getätigten Ausgaben fünf Jahre ab der Schlusszahlung der Kommission zu deren Verfügung. Der Finanzhilfeempfänger stellt sicher, dass die Belege, die sich gegebenenfalls im Besitz der Partner oder Mitglieder der Organisation befinden, der Kommission zur Verfügung gestellt werden.